



SARS-CoV-2: Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig

Stand: 26.03.2022

Version 4.4

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Gültigkeit
3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen
 - a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
 - b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
 - c) Abstandsregelungen
 - d) Regelungen zur Raumnutzung
 - e) Persönliche Schutzmaßnahmen
 - f) Lehrräume
 - g) Bibliotheken
 - h) Computerpoolräume
 - i) Museen / Botanischer Garten / Konzertveranstaltungen
 - j) Veranstaltungen und Kongresse
 - k) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli
 - l) Dienstreisen
 - m) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
 - n) Teststrategie
 - o) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall, FAQs
4. Weitere Hinweise
5. Ordnungswidrigkeiten

Links

1. Allgemeines

Durch den Freistaat Sachsen wurden eine neue Sächsische Corona-Notfall-Verordnung¹ und eine neue Allgemeinverfügung² erlassen.

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität basiert auf der aktuellen Infektionsentwicklung und weiteren Prognosen, den Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.03.2022 und der zugehörigen Allgemeinverfügung sowie auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard³, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel⁴, der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV)⁸ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dem Infektionsschutzgesetz¹⁰ und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)¹¹. Hingewiesen wird auch auf die Empfehlungen zur Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen⁵, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie). Die Universität empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App⁷.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist eine allgemeine Rahmenregelung für die Universität Leipzig und unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats. Weiterführende Hygienekonzepte der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (zum Beispiel für die Nutzung der Universitätsbibliothek) sind von den einzelnen Einrichtungen/Fakultäten zu erarbeiten. Werden darin, gegenüber dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig, weitergehende Maßnahmen in Bezug auf Beschäftigte festgelegt, müssen diese Konzepte, um gegenüber Beschäftigten Geltung zu entfalten, durch die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen über die Kanzlerin ebenfalls dem Personalrat in einem eigenen Mitbestimmungsverfahren vorgelegt werden. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Abweichungen oder Kompensationsmaßnahmen sind mit einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, die die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärzte des Mitteldeutschen Institutes für Arbeitsmedizin (MIA) bieten entsprechende Beratungen an.

Hygieneverantwortliche der Universität ist gemäß der Allgemeinverfügung zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung Rektorin Professor Dr. Beate A. Schücking, die auch den Krisenstab der Universität leitet, bzw. ihre Vertretung

2. Gültigkeit

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für Gäste, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen, die an der Universität tätig sind, und unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats nach SächsPersVG. Für die Medizinische Fakultät gelten zusätzliche gesonderte Regelungen und Zuständigkeiten, wobei die speziellen Regelungen des Universitätsklinikums Leipzig zu beachten sind.

Das Hygienekonzept tritt am 27. März 2022 in Kraft und gilt bis 14. April 2022. Anpassungen durch den Personalrat oder aufgrund neuer Regelungen des Freistaats Sachsen bleiben vorbehalten.

Bisherige Übergangsregelungen (z. B. zum Homeoffice) behalten ihre Gültigkeit bis zum 2. April 2022.

Für in Räumen der Universität Leipzig untergebrachte Kriegsflüchtlinge oder die betreuenden und unterstützenden Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Hygieneregeln in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Hier gilt das Hygienekonzept der Universität Leipzig nicht.

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist ein gültiger 3G-Nachweis erforderlich. Sollten innerhalb der Gültigkeit des Hygienekonzepts anderslautende Regelungen (in Bezug auf 3G-Zugangsregelungen) durch den Freistaat Sachsen getroffen werden, gelten diese ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und ersetzen die entsprechenden Regelungen im Hygienekonzept.

3. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder anderen Infektionserkrankungen werden die Mitglieder und Angehörigen der Universität vom Rektorat und vom Krisenstab in Abstimmung mit dem Personalrat ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regeln) hingewiesen.

A – Abstand

Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

H – Hygiene

Regelmäßiges gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge.

A – Alltag mit Maske

Ein Mund-Nase-Schutz oder eine Atemschutzmaske ist überall dort zu tragen, wo es vorgeschrieben ist beziehungsweise, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

C – Corona-Warn-App

Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen⁷.

L – Lüften

Genutzte Räume sind ausreichend und regelmäßig zu lüften (auch bei kühlen Außentemperaturen).

Um das Risiko der Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 zu minimieren, sind folgende Regelungen an der Universität Leipzig zu beachten:

- a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
 - b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
 - c) Abstandsregelungen
 - d) Regelungen zur Raumnutzung
 - e) Persönliche Schutzmaßnahmen
 - f) Lehrräume
 - g) Bibliotheken
 - h) Computerpoolräume
 - i) Museen / Botanischer Garten / Konzertveranstaltungen
 - j) Veranstaltungen und Kongresse
 - k) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli
 - l) Dienstreisen
 - m) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
 - n) Teststrategie
 - o) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall, FAQs
- a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken**
- Eine Pflicht zum Tragen einer KN95, FFP-Maske ohne Ausatemventil besteht in den Universitätsgebäuden auf allen Verkehrsflächen, z. B. Flure, Treppenhäuser, Aufzüge. Sollten

innerhalb der Gültigkeit des Hygienekonzepts anderslautende Regelungen durch den Freistaat Sachsen getroffen werden, gelten diese ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und ersetzen die entsprechenden Regelungen für Verkehrsflächen. Sofern arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen dem Tragen einer FFP2-Maske entgegenstehen (z. B. bei Arbeiten mit erhöhter Arbeitsschwere oder Tragezeiten länger als 90 Minuten), besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes. Dies ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

- Eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil besteht in den Universitätsgebäuden in allen Lehrräumen oder wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Bei Tätigkeiten, bei denen keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (geringere Raumbelastung, Abstandsregelung, Trennwände) möglich sind, bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten oder bei Tätigkeiten, bei denen aufgrund der Umgebungsbedingungen lautes Sprechen erforderlich ist und in der Folge verstärkt eventuell virenbelastete Aerosole ausgeschieden werden, ist ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertige Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil zu tragen.
- Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch den Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind, sind Atemschutzmasken bereitzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.
- Die Bereitstellung der Schutzmasken erfolgt über die jeweilige Einrichtung. Die Beschaffung erfolgt derzeit zentral durch den Freistaat Sachsen.

b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen

- Grundsätzlich sind die Universitätsgebäude geöffnet.
- Angebote des Hochschul- und Gesundheitssports sind im Rahmen der zulässigen Angebote nach SächsCoronaSchVO möglich. Dabei ist eine Teilnahme im Innenbereich nur mit einem aktuellen Test möglich. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht und ohne Quarantäneauflagen dürfen Gebäude und Einrichtungen der Universität Leipzig betreten. Die Dienststelle behält sich vor, für potentielle Kontaktpersonen vorsorglich ein vorübergehendes Zutrittsverbot auszusprechen.
- Der Zugang zu Präsenzlehrveranstaltungen ist nur mit dem Status „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ (3G) möglich.
- Beratungen, Gremienarbeit, Auswahlverfahren, Promotionsverteidigungen, Sitzungen, u.ä. können bei Bedarf wieder in Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung im digitalen Raum ist weiterhin empfohlen.
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen und Krankheitssymptomen wie
 - erhöhter Temperatur, Fieber
 - Beschwerden der Atemwege (Schnupfen, Husten, Kurzatmigkeit, Atemnot, Halsschmerzen)
 - Kopf- und Gliederschmerzen
 - allgemeiner Schwäche
 - Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns
 - Beschwerden des Magen-Darm-Traktssind aufgefordert, zu Hause zu bleiben beziehungsweise die Gebäude, Räume und Liegenschaften der Universität Leipzig zu verlassen und einen Arzt zu konsultieren, um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen zu verhindern.

- Mit dem Betreten der Universitätsgebäude wird zugleich erklärt, dass die oben genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.
- In Zugangsbereichen von Universitätsgebäuden wird mit Aushängen auf die allgemeinen Hygieneregeln, auf die 3G-Regel und auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen.
- Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude gründlich die Hände waschen können. Stark frequentierte Gebäudezugänge/Foyers sind, falls keine Sanitäreinrichtungen in Eingangsnähe vorhanden sind, mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet.
- Das Anbringen der Plakate mit den Hygieneregeln und der Desinfektionsmittelspender in den Gebäudezugängen erfolgt über das Dezernat 4 Bau und Technik.
- Die nach Hausordnung der Universität Verantwortlichen üben das Hausrecht aus.

c) **Abstandsregelungen**

- Grundregel:
 - Es ist ausreichend Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten.
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wobei technische Lösungen (zum Beispiel Trennwände) den Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen haben.
- Die Verantwortung für die Beschaffung und den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen tragen die jeweiligen Einrichtungen.
- Organisatorische Maßnahmen sind zum Beispiel Arbeitsabläufe, die so zu gestalten sind, dass wenig direkte Personenkontakte bestehen. Eine Kontaktreduzierung ergibt sich durch Maßnahmen wie digitale Kommunikation, Arbeitszeitgestaltung, Wechselschichten, Mobile Arbeit (sog. „Homeoffice“).
- Homeoffice als Mobile Arbeit kann auf der Grundlage der Dienstvereinbarung Mobile Arbeit (DVMA) individuell vereinbart werden. Die Übergangsregelung bis zum 02. April behält ihre Gültigkeit.
- Wenn das Arbeiten im Homeoffice und technische Lösungen nicht möglich sind oder in Situationen gearbeitet wird, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind persönliche Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Schutzmasken nach Punkt 3a) zu ergreifen.
- Begegnungsverkehr ist durch eine klare Wegeleitung (zum Beispiel durch Einbahnregelung oder Markierung der Laufrichtungen) soweit wie möglich zu vermeiden.
- Personenansammlungen in und vor Gebäuden sollen vermieden werden. Ist mit der Bildung von Warteschlangen zu rechnen, muss entsprechend reagiert und auf die Abstandswahrung hingewiesen werden (zum Beispiel durch Abstandsmarkierungen oder Hinweisschilder).
- Bei der gemeinsamen dienstlichen Nutzung von Fahrzeugen besteht die Pflicht, dass alle mitfahrenden Insassen, mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers, eine Atemschutzmaske tragen.

d) **Regelungen zur Raumnutzung**

- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Arbeiten in Büroräumen ist weiterhin möglich. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten.
Wenn die Abstände zeitlich begrenzt nicht eingehalten werden können, sind die unter c) genannten Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Insbesondere sind bei der persönlichen Beratung von Universitätsmitgliedern und -angehörigen sowie anderer Personen Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Lehrveranstaltungen können in Präsenz stattfinden. Weiterführende Regelungen unter f) Präsenzlehrräume sind mit dem QR-Code der CoronaWarnApp zur digitalen Kontaktdatenerfassung ausgestattet.

- Geschlossene Räume (ohne raumlufttechnische Anlagen) sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Zeitliche Lüftungsabstände sind an die Anzahl der Personen anzupassen. In der Regel sollte alle 20 Minuten gelüftet werden.
- In Räumen mit raumlufttechnischen Anlagen werden die Lüftungsanlagen von der Betriebstechnik so gesteuert, dass ein ausreichender Frischluftanteil sichergestellt ist.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb (zum Beispiel Ventilatoren, Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt, aber keine Außenluft zur Absenkung der Aerosolkonzentration zugeführt wird.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, muss eine Reinigung der Geräte nach Benutzung erfolgen.
- Der festgelegte Reinigungszyklus der Räume wird beibehalten.
- Türklinken und Treppenhandläufe werden von den Reinigungsdienstleistern regelmäßig gereinigt, eine Desinfektion ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.

e) **Persönliche Schutzmaßnahmen**

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln AHACL (siehe Punkt 3.)
- Die Sanitärräume sind mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Sollten Seife oder Einmalhandtücher verbraucht sein, ist umgehend die Auffüllung zu veranlassen (über Hausmeister des Dezernats 4).
- Können technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Infektionsgefährdung bei der Arbeit nicht minimieren, sind individuelle Schutzmaßnahmen wie der Einsatz von Schutzmasken nach Punkt 3a) zu ergreifen.
- Über die getroffenen Hygienemaßnahmen und ihre Umsetzung sind die Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen.

f) **Lehrräume**

- Lehrräume können zu 100 Prozent belegt werden.
- Lehrräume ohne raumlufttechnische Anlagen sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Zeitliche Lüftungsabstände sind an die Anzahl der Personen anzupassen. In der Regel sollte alle 20 Minuten gelüftet werden.
- Für alle Lehrräume sind durch die raumverantwortlichen Einrichtungen entsprechende Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.
- Ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertigere Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil ist für Präsenzlehrveranstaltungen / Prüfungen auch am Platz verpflichtend.
- Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern kann der Mund-Nase-Schutz der Lehrenden oder der Vortragenden (z. B. studentisches Referat, mündliche Prüfung) zum besseren Verständnis abgelegt werden.
- Die Regeln für das Tragen von Mund-Nase-Schutz in Laboren, maximale Raumbelagungen u. ä. sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- Für alle Teilnehmenden an allen Präsenzlehrveranstaltungen der Universität Leipzig gilt die 3G-Regel. Eine Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen ist nur mit dem Status „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ erlaubt.
- Die entsprechenden Nachweise sind eigenverantwortlich täglich mitzuführen und 4 Wochen persönlich aufzubewahren.

- Der oder die Studierende muss auf Verlangen des oder der Lehrenden oder einer beauftragten Person den entsprechenden 3G-Nachweis vorzeigen.
- Für praktische Lehrveranstaltungen in Innenräumen wie Laboren, Praktikarräumen, Sporthallen, u. ä. ist eine Teilnahme nur mit einem aktuellen Test möglich. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Der Impfstatus ist nicht relevant.
- Ein Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein.

g) Bibliotheken

- Die Bibliotheken sind mit eigenem Hygienekonzept geöffnet, wobei eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) am Lese-/Recherche Arbeitsplatz und einer KN95, FFP-Maske ohne Ausatemventil auf allen Verkehrsflächen besteht.
- Die Bibliotheken sind mit QR-Codes der CoronaWarnApp zur digitalen Kontaktdatenerfassung ausgestattet.
- Die Oberflächen der Tische werden täglich gereinigt.

h) Computerpoolräume

- Die Computerpoolräume sind mit QR-Codes der CoronaWarnApp zur digitalen Kontaktdatenerfassung ausgestattet.
- Im Computerpoolraum ist auch am Arbeitsplatz ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Die Oberflächen der Tische werden regelmäßig gereinigt.
- Es werden Einmalreinigungstücher zur selbstständigen Reinigung der Kontaktflächen zur Verfügung gestellt.

i) Museen / Botanischer Garten / Konzertveranstaltungen

- Gemäß der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung zählen Konzertveranstaltungen, Museen, sowie botanische Gärten zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Die Öffnung ist unter den Bedingungen der Corona-Schutz-Verordnung möglich.

j) Veranstaltungen und Kongresse

- Veranstaltungen und wissenschaftliche Kongresse sind wieder möglich. Es gelten die Regeln der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.
 - Für Cateringbereiche ist eine klare Abgrenzung zu öffentlichen Verkehrsflächen sicherzustellen. Es soll eine Durchmischung mit veranstaltungsfremden Personen vermieden werden. Dies kann z.B. durch eine Zutrittskontrolle oder sichtbare Abgrenzung erreicht werden.
 - Für alle Veranstaltungen gilt die 3G Regel.
 - Die entsprechenden Nachweise sind durch den Veranstalter zu kontrollieren.
 - Die Foyerflächen im Hörsaalgebäude und vor dem Felix-Klein-Klein Hörsaal können aufgrund der unzureichenden Lüftung nicht als Veranstaltungsflächen genutzt werden.

- Impfangebote durch verschiedenen Anbieter innerhalb der Universität Leipzig sind zulässig.

k) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli

- Für das Paulinum ist ein eigenes Hygienekonzept vorhanden. Veranstaltungen sind im Rahmen der zulässigen Angebote nach SächsCoronaSchVO möglich.
- Gottesdienste sind möglich. Es ist der „Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen“ der Landeskirche Sachsen zu beachten.

l) Dienstreisen

- Dienstreisen sind weiterhin auf das absolute Minimum zu reduzieren. Für Kontakte sind vorrangig digitale Formate zu nutzen. Dienstreisen im In- und Ausland bedürfen der Genehmigung von Dekanin oder Dekan beziehungsweise Leiterin oder Leiter der Zentralen Einrichtung oder von der Kanzlerin bzw. Rektorin. Bei nicht aufschiebbaren genehmigten Dienstreisen sind die möglichen Beschränkungen am Reiseziel und die sich daraus ergebenden Konsequenzen vorab zu klären.
- Dienstreisen in internationale Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete sind nicht zu genehmigen. Wird eine Region/das Land zum Hochrisiko- und/oder Virusvariantengebiet erklärt, nachdem die Dienstreise genehmigt wurde, darf die Dienstreise nicht angetreten werden.
- Für internationale Dienstreisen ist frühzeitig (ca. 8 Wochen im Voraus) eine arbeitsmedizinische Vorsorge bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin zu empfehlen. Diese ist als Wunschvorsorge beim zuständigen Personalsachbearbeiter oder Personalsachbearbeiterin im Dezernat 3 Personal anzumelden.

m) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Für Beschäftigte mit einem höheren Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes (wenn bekannt) sind in der Gefährdungsbeurteilung individuelle Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Zur Beurteilung wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge beziehungsweise Beratung bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin angeboten, zum Beispiel zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Beratung kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls sind gemeinsam mit den Betriebsärzten und der jeweiligen Führungskraft individuelle Schutzmaßnahmen insbesondere für Beschäftigte, die Risikogruppen angehören, zu prüfen und festzulegen.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist durch den Beschäftigten als Wunschvorsorge beim zuständigen Personalsachbearbeiter oder Personalsachbearbeiterin anzumelden.

n) Teststrategie, Impfungen

- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, wöchentlich einen Selbsttest anzubieten. Studierende mit Arbeitsvertrag an der Universität Leipzig gelten als Beschäftigte.
- Beschaffung und Verteilung
 - Die Schnelltestkits werden vom Freistaat Sachsen zentral beschafft und der Universität Leipzig zur Verfügung gestellt.
 - Die Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit verteilt die Schnelltests an alle Leitungen der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Zentralverwaltung. Die weitere Verteilung erfolgt in Eigenverantwortung der Leitungen.
- Für nicht geimpfte Studierende und Beschäftigte sind kostenfreie Testmöglichkeiten an der Universität oder im direkten Umfeld vorhanden. Ebenfalls sind eigene Angebote der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und der Zentralverwaltung zulässig, um Tests unter Aufsicht zu ermöglichen.
- Impfungen
 - Den Beschäftigten ist es zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.
 - Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung infolge SARS-CoV-2 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

- Impfangebote für Studierende werden unter folgender Informationsseite veröffentlicht: <https://www.uni-leipzig.de/impftermine>
- Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises für Beschäftigte mit Tätigkeiten in medizinischen Bereichen
 - Die Universität setzt sich mit den betroffenen Bereichen direkt in Verbindung, um die Einzelheiten zu klären.
- o) **Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall, FAQs**
 Für Beschäftigte und Studierende wurden FAQs für den Umgang mit COVID-19 erstellt. Diese sind für Beschäftigte unter:
<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/mitarbeitende/faq-fuer-beschaefigte/>
 und für Studierende unter:
<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/studierende/faq-fuer-studierende/>
 auf den Internetseiten der Universität zusammengestellt und abrufbar.

4. Weitere Hinweise

Alle Fakultäten, Zentralen Einrichtungen, Institute einschließlich An-Institute, Arbeitsgruppen, Verwaltungsbereiche sowie alle weiteren Einrichtungen im Geltungsbereich der Universität Leipzig haben die Hygiene- und Infektionsschutzregelungen einzuhalten und umzusetzen. Die Vorgesetzten sind für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung der Einrichtung zu informieren, die weitere Maßnahmen im Einvernehmen mit der Rektorin oder einem delegierten Mitglied des Rektorats einleiten kann.

Fragen zum Hygiene und Infektionsschutzkonzept können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: umwelt@uni-leipzig.de.

5. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des Paragraf 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer eine unrichtige Test-, Genesenen- oder Impfbescheinigung vorlegt.

Ordnungswidrig im Sinne des Paragraf 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer ohne entsprechenden 3G-Nachweis an einer Präsenzlehrveranstaltung teilnimmt.

Ordnungswidrig im Sinne des Paragraf 20a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer keinen, einen ungültigen oder unrichtigen Immunitätsnachweis vorlegt.

Das Ordnungsamt ist bei Ordnungswidrigkeiten berechtigt, ein Bußgeld zu verhängen.

Prof. Dr. Thomas Hofsäss
i.V. der Rektorin

Links:

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-Lesefassung_2022-03-19.pdf

² Anordnung von Hygieneauflagen zur Verbreitung des Corona-Virus (Allgemeinverfügung)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Saechsische-Corona-Hygiene-Allgemeinverfuegung-2022-03-17.pdf>

³ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁴ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁵ Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie).

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/muster-gefaehrdungsbeurteilung/index.jsp>

⁶ Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO)

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19006-Saechsische-Corona-Quarantaene-Verordnung>

⁷ Corona-Warn-App

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

⁸ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/corona-arbeitsschutzverordnung-verlaengert-und-neu-gefasst.html>

⁹ Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

¹⁰ Infektionsschutzgesetz - IfSG

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

¹¹ COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV)

<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/SchAusnahmV.pdf>